





**Green City Energy Wasserkraft
Frankreich GmbH & Co. KG i.L.
München**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022**





**Green City Energy Wasserkraft
Frankreich GmbH & Co. KG i.L.
München**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022**



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
2.2.	Sonstige Unregelmäßigkeiten	4
3.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
4.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
5.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
5.1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
5.1.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
5.1.2.	Jahresabschluss	15
5.1.3.	Lagebericht	16
5.2.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
5.2.1.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
5.2.2.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16
6.	Feststellungen zur Einhaltung gesonderter Bestimmungen des Gesellschaftervertrags	17
7.	Schlussbemerkung	18

Wir weisen darauf hin, dass aus rechentechnischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Bilanz zum 31. Dezember 2022
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022
- Anlage 3** Anhang für das Geschäftsjahr 2022
- Anlage 4** Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
- Anlage** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L., München,
(im Folgenden auch "GCE Wasserkraft Frankreich" oder "Gesellschaft" genannt)

hat uns auf Basis der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB (§ 264a Abs.1) HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Personenhandelsgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Unabhängig von der Größenklasse sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft als inländischer Emittentin von Vermögensanlagen nach den Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Emittenten, die die Vermögensanlagen nach dem 1. Juni 2012 öffentlich angeboten haben, unterliegen – bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr – erstmalig seit dem Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2014 den Rechnungslegungsvorschriften nach §§ 23 ff. VermAnlG.

Der Prüfungsauftrag ist entsprechend § 25 Abs. 1 bis 3 VermAnlG um die Prüfung des Lageberichts (erweitert um zusätzliche Angaben), der Beachtung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (die Verwaltung der Vermögensanlage betreffend) oder eines Treuhandverhältnisses und der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einnahmen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten erweitert worden.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Dieser Bericht ist an die Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L., München, als das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht und der Jahresabschluss der Gesellschaft enthalten nach unserer Beurteilung folgende wesentliche Aspekte zum Geschäftsverlauf und zur Lage:

- Gegenstand des Unternehmens ist das Halten der Anteile an der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH, die wiederum unmittelbar 100 % der Anteile an diversen Wasserkraftgesellschaften in Frankreich hält bzw. hielt, sowie das Tätigen von allen damit verbundenen Geschäften. Die Finanzierung der unmittelbar und mittelbar gehaltenen Anteile an Tochter- und Enkelgesellschaften erfolgt durch Einzahlungen in die Kapitalrücklagen.
- Am 12. November 2020 hat die geschäftsführende Kommanditistin unter Bezugnahme auf § 18 des Gesellschaftsvertrages die Gesellschaft durch Erklärung („Auflösungserklärung“) zum 31. Dezember 2020 aufgelöst.
- Im Geschäftsjahr 2022 wurde ein Jahresfehlbetrag von TEUR 159 (Vj. TEUR 979) erzielt. Das negative Ergebnis resultiert insbesondere aus einer Abschreibung auf die Anteile an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH in Höhe von TEUR 134 (Vj. TEUR 960). Daneben erhöhten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEUR 25) um TEUR 6.
- Der Beteiligungsbuchwert der unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesenen Beteiligung an der GCE Invest Frankreich GmbH beträgt TEUR 500 (Vj. TEUR 3.584). Im laufenden Geschäftsjahr erfolgten mehrere Kapitalauszahlungen seitens des Tochterunternehmens in Höhe von insgesamt TEUR 2.950, die vollständig gegen den Beteiligungsbuchwert gebucht wurde. Darüber hinaus wurde die Beteiligung in Höhe von TEUR 134 einer Wertberichtigung unterzogen.

- Das Eigenkapital der Gesellschaft verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2.925 auf TEUR 719. Entnahmen seitens der Gesellschafter und der laufende Verlust führten zu einer Reduzierung des Eigenkapitals. Die Eigenkapitalquote blieb gleichwohl aufgrund der deutlich gesunkenen Bilanzsumme mit 96,8 % knapp über dem Niveau des Vorjahres (96,3 %).
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 11 betreffen die Vergütung der geschäftsführenden Kommanditistin (jetzt Liquidatorin).
- Der Finanzmittelbestand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 45 und beläuft sich zum Stichtag auf TEUR 243. Im Wesentlichen stehen den zahlungswirksamen Kapitalauszahlungen der Tochtergesellschaft (TEUR 2.950) Kapitalrückzahlungen an die Gesellschafter (TEUR 2.831) gegenüber.

Zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken führt die Gesellschaft aus:

- Die GCE Wasserkraft Frankreich i.L. hält 100 % der Anteile an der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH. Diese wiederum hat 100 % der Anteile an verschiedenen Wasserkraftgesellschaften in Frankreich gehalten. Zwei der insgesamt vier französischen Betriebsgesellschaften konnten bereits im Jahr 2021 von der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH mit Buchgewinn verkauft werden (Hydro73 Sarl und Wieliczek Sarl). Die Betriebsgesellschaft HESE SAS wurde am 24. Juni 2022 verkauft; es ergab sich insgesamt ein Buchverlust. Für die letzte verbliebene französische Betriebsgesellschaft SPEE Sarl wurden beide Wasserkraftgesellschaften am 25. Juli 2022 verkauft. Die Risiken aus dem mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen wirken sich daher aus Sicht des Bilanzstichtages nicht mehr auf die Betriebsgesellschaft aus.
- Im Hinblick auf die zum Bilanzstichtag noch bestehenden 100%igen Anteile an der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH besteht das Risiko, dass die tatsächlich in der Zukunft erzielbaren Erlöse unter den Planungen liegen bzw. das Insolvenzverfahren der Green City Aktiengesellschaft i.L und damit eine etwaige Tilgung der Forderungen der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH länger als erwartet dauern. Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als mittel ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als hoch zu bewerten.

- Der Fonds wurde mit Erklärung vom 12. November 2020 zum 31. Dezember 2020 aufgelöst und befindet sich seitdem in Liquidation. Alle von der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH in den Wasserkraftgesellschaften gehaltenen Wasserkraftwerke wurden mittlerweile verkauft. Voraussichtlich wird die Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH nach Abwicklung ihrer Ansprüche ebenfalls liquidiert werden. Eine weitere Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2023 ist derzeit nicht möglich.

Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft dem Umfang nach angemessen und inhaltlich vertretbar.

2.2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Wir haben bei unserer Prüfung festgestellt, dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 nicht nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB, § 26 VermAnIG fristgerecht offengelegt worden ist. Die Offenlegung erfolgte im Juli 2022.

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L., München, in der diesem Bericht als Anlage 1 bis 3 (Jahresabschluss) und 4 (Lagebericht) beigefügten Fassung den unter dem Datum vom 21. Februar 2023 unterzeichneten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L., München

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTES

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögenanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnIG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnIG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnIG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der

frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnIG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L. zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsgemäß ist sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.“

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) unter Berücksichtigung der Vorschriften des VermAnlG sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und der nach §§ 289 ff. HGB aufgestellte Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022.

Im Bestätigungsvermerk sind die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ausführlich beschrieben; gleiches gilt für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. In diesem Zusammenhang weisen wir

darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben oder als die Nichtbeachtung solcher Gesetze erfahrungsgemäß Risiken zur Folge haben kann, denen im Lagebericht Rechnung zu tragen ist. Unsere Prüfung hat sich zudem grundsätzlich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben unsere Prüfung in den Monaten Januar und Februar 2023 durchgeführt.

Die Grundzüge unseres Prüfungsvorgehens stellen wir im Folgenden dar:

Entwicklung der Prüfungsstrategie

- ▶ Erlangung eines Verständnisses des Unternehmens, seines Umfelds und seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS)
- ▶ Festlegung von Prüfungsfeldern und Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:
 - die Einhaltung der erweiterten Vorschriften nach dem VermAnlG,
 - Ansatz und Bewertung des Finanzanlagevermögens,
- ▶ Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung
- ▶ Auswahl des Prüfungsteams

Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

- ▶ Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzungen und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme
- ▶ Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen

Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

- ▶ Durchführung analytischer Prüfungshandlungen von Abschlussposten
- ▶ Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u.a.
 - Einholung von Bestätigungen der Kreditinstitute

Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattungen

- ▶ Bildung des Prüfungsurteils
- ▶ Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk
- ▶ Mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management

Wir haben bei der Durchführung der Abschlussprüfung auch die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 23 ff. VermAnIG geprüft sowie den IDW PH 9.400.16 zum Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht eines Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 25 VermAnIG beachtet.

Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufliche schriftliche Vollständigkeitserklärung, ergänzt um die Besonderheiten des VermAnIG, abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung ist nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bestimmungen des den Vermögensanlagen zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags wurden beachtet.

5.1.2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 (Anlage 1 bis 3) entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsvorschriften des HGB unter Beachtung der besonderen Vorschriften für Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a Abs. 1 HGB einschließlich der Vorschriften des VermAnlG und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zur Rechnungslegung.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die gesetzlichen Vorschriften zu Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zur Rechnungslegung wurden befolgt.

Von den Aufstellungserleichterungen gemäß §§ 266 Abs. 1 S. 3, 274a, 276 S. 1 und 288 Abs. 1 HGB für kleine Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB (§ 264a Abs.1 HGB) wurde zulässigerweise teilweise Gebrauch gemacht.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt.

5.1.3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Der Lagebericht enthält zudem die folgenden nach § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG zusätzlich geforderten Angaben:

- die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt in feste und variable vom Emittenten gezahlte Vergütungen),
- die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom Emittenten gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen sowie
- die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Emittenten auswirkt, sog. Risktaker).

5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d. h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

5.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Zur Bewertung der Anteile an der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH, München, wurden die erwarteten Zahlungszuflüsse aus dem Verkauf der beiden verbliebenen Betriebsgesellschaften zugrunde gelegt.

Darüber hinaus wurde auch berücksichtigt, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht absehbar ist, ob die Green City AG i.I. das Garantieverprechen gegenüber der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L. erfüllen können wird bzw. in welcher Höhe. Über das Vermögen der Green City AG i.I. ist zum 1. Mai 2022 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Die Green City AG i.I. hat in 2012 einen Garantievertrag abgeschlossen, wonach sie bestimmte von der Green City Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L. gehaltene Beteiligungen inklusive aller in den Beteiligungen bestehenden Gesellschafterdarlehen nach Ablauf des 31. Dezember 2020 selbst zu einem Erwerbspreis in Höhe des 15fachen der durchschnittlichen Jahresnettoerträge aller in den Beteiligungen gehaltenen Anlagen erwirbt oder den Erwerb der Beteiligungen nach Ablauf des 31. Dezember 2020 durch einen Dritten zum angegebenen Erwerbspreis sicherstellt. Für den Fall, dass durch den Verkauf an einen Dritten lediglich ein niedrigerer Verkaufserlös erzielt werden kann, wäre die Green City AG i.I. verpflichtet, die Differenz, wie vertraglich vereinbart, zu erstatten. Im Rahmen der Verkäufe wurden Preise unterhalb der Garantiebeträge erzielt. Die daraus resultierende Forderung an die Green City AG i.I. aus dem Garantievertrag wurde zur Insolvenztabelle der Green City AG i.I. angemeldet.

Auf Basis der beiden obigen Aspekte wurde im laufenden Berichtsjahr eine Abschreibung in Höhe von TEUR 134 (Vj. TEUR 960) auf den Beteiligungsbuchwert vorgenommen.

6. Feststellungen zur Einhaltung gesonderter Bestimmungen des Gesellschaftervertrags

Die Bestimmungen des den Vermögensanlagen zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags wurden beachtet.

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L., München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 3. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

München, den 21. Februar 2023

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

Gröning
Wirtschaftsprüfer

Paucksch
Wirtschaftsprüferin

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L., München

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR	PASSIVA	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Finanzanlagen			I. Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafterin		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	500.000,00	3.584.352,59		0,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			II. Kapitalanteile der Kommanditisten		
I. Guthaben bei Kreditinstituten	242.569,51	198.105,18	1. Kommanditkapital (Kapitalkonto I)	11.009.000,00	11.009.000,00
			2. Entnahmen (Kapitalkonto II)	-8.543.312,99	-5.791.062,98
			3. Verlustvortragskonten (Kapitalkonto III)	<u>-2.020.908,78</u>	<u>-1.848.035,25</u>
				444.778,23	3.369.901,77
			III. Rücklagen	<u>274.015,00</u>	<u>274.015,00</u>
				718.793,23	3.643.916,77
			B. RÜCKSTELLUNGEN		
			1. sonstige Rückstellungen	12.067,00	<u>19.635,00</u>
			C. VERBINDLICHKEITEN		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	700,28	2.889,00
			2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	<u>11.009,00</u>	<u>116.017,00</u>
				11.709,28	118.906,00
	<u>742.569,51</u>	<u>3.782.457,77</u>		<u>742.569,51</u>	<u>3.782.457,77</u>

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L., München

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

	2022 EUR	2021 EUR
1. sonstige betriebliche Erträge	0,00	200,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	-24.536,94	-18.828,04
3. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-134.352,59	-960.000,00
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vj. EUR -623,34)	0,00	-623,34
5. Jahresfehlbetrag	-158.889,53	-979.251,38
6. Gutschrift auf Verrechnungskonto der Komplementärin	-2.380,00	-2.380,00
7. Gutschrift auf Verrechnungskonto des Geschäftsführenden (EUR -11.009,00; Vj. EUR -11.009,00) und des Treuhand-Kommanditisten (EUR -595,00; Vj. EUR -595,00)	-11.604,00	-11.604,00
8. Belastung auf den Verlustkonten der Kommanditistin	172.873,53	993.235,38
9. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L., München

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRA 98677 eingetragen und hat ihren Sitz in München. Die Firma lautet "Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L."

Am 12. November 2020 hat die geschäftsführende Kommanditistin unter Bezugnahme auf § 18 des Gesellschaftsvertrages die Gesellschaft durch Erklärung („Auflösungserklärung“) zum 31. Dezember 2020 aufgelöst. Gemäß Gesellschaftsvertrag tritt die Gesellschaft nach der Auflösungserklärung mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Auflösungserklärung abgegeben wird, gemäß Ziffer 22 des Geschäftsvertrages in Liquidation, ohne dass es dazu eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Firma wurde daher ab dem Stichtag 31. Dezember 2020 um den Zusatz „i.L.“ ergänzt.

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss, zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Dabei werden die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften der §§ 246 bis 256a HGB beachtet sowie die Vorschriften der §§ 264 bis 288 HGB angewendet. Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt entsprechend der Bestimmungen der §§ 266 und 275 Abs. 2 i.V.m. § 264a Abs. 1 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

Die Gesellschaft erfüllt die in § 267 Abs. 1 / § 264a Abs. 1 HGB i.V.m. § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB bezeichneten Merkmale einer kleinen Personenhandelsgesellschaft und wendet die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften gemäß § 267 Abs. 1 HGB an.

Die Darstellung des Eigenkapitals erfolgte unter Beachtung der Vorschriften des § 264c Abs. 2 HGB.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unverändert beibehalten.

II. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Werten bewertet, sofern von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen ist.

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die **Rückstellungen** werden unter Berücksichtigung aller zum Erstellungszeitpunkt erkennbaren Risiken in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Finanzanlagen

Die Entwicklung des Anlagevermögens des Geschäftsjahres 2022 ist in dem nachfolgenden Anlagenspiegel 2022 dargestellt.

Die 100%ige Beteiligung besteht an der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH mit Sitz in München. Gemäß dem zum 31. Dezember 2022 vorgelegten Abschluss weist das Tochterunternehmen ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 643 bei einem Jahresüberschuss von TEUR 314 aus. Auf die Anteile an der Tochtergesellschaft wurde im laufenden Geschäftsjahr basierend auf den aktuellen Planungen eine Abschreibung in Höhe von TEUR 134 (Vj. TEUR 960) vorgenommen.

2. Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten sind unbesichert.

IV. Sonstige Angaben

1. Persönlich haftende Gesellschafterin

Folgende Gesellschaft ist persönlich haftende Gesellschafterin:

Name	GCE Windpark Buchschwabach GmbH
Sitz	München
Rechtsform	GmbH
Gezeichnetes Kapital	EUR 25.000,00

Sie ist an der Gesellschaft ohne Kapitaleinlage beteiligt.

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L., München

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022

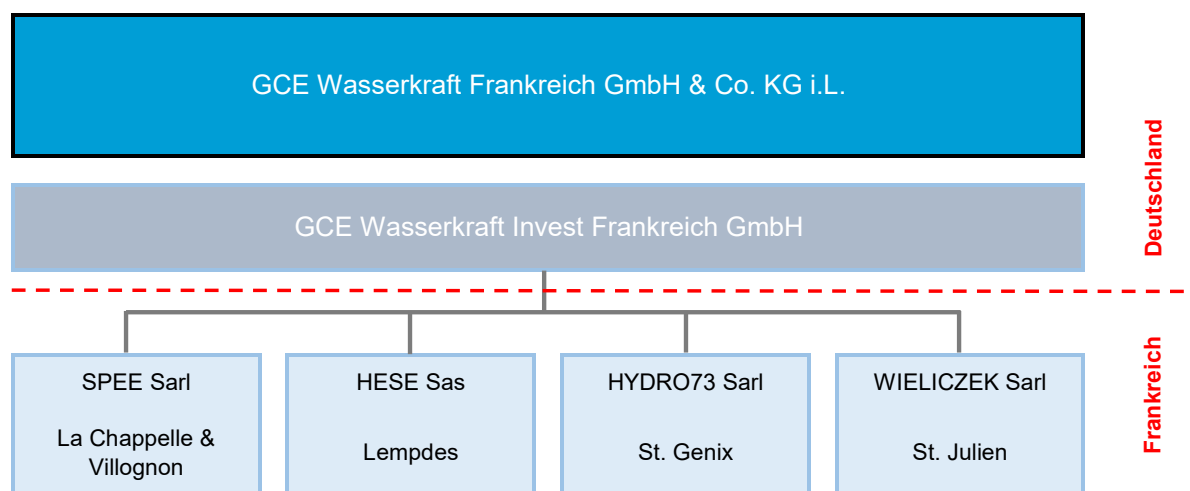
	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN										
I. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	4.544.352,59	0,00	2.950.000,00	1.594.352,59	960.000,00	134.352,59	0,00	1.094.352,59	500.000,00	3.584.352,59

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L., München

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

I. Grundlagen des Unternehmens

Die Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L. mit Sitz in München (nachfolgend GCE Wasserkraft Frankreich i.L.) wurde in 2012 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten der Anteile an der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH, die wiederum unmittelbar 100 % der Anteile an diversen Wasserkraftgesellschaften in Frankreich hält, sowie das Tätigen von allen damit verbundenen Geschäften. Die GCE Wasserkraft Frankreich i.L. finanziert ihre Tochtergesellschaft durch Einzahlungen in die Kapitalrücklagen. Das Tochterunternehmen tätigt ihrerseits Investitionen in die französischen Wasserkraftgesellschaften.



Am 12. November 2020 hat die geschäftsführende Kommanditistin unter Bezugnahme auf § 18 des Gesellschaftsvertrages die Gesellschaft durch Erklärung („Auflösungserklärung“) zum 31. Dezember 2020 aufgelöst. Gemäß Gesellschaftsvertrag tritt die Gesellschaft nach der Auflösungserklärung mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Auflösungserklärung abgegeben wird, gemäß Ziffer 22 des Gesellschaftsvertrages in Liquidation, ohne dass es dazu eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Firma wurde daher zum 31. Dezember 2020 um den Zusatz „i.L.“ ergänzt. Gemäß § 22.1 des Gesellschaftsvertrages erfolgt die Liquidation der Gesellschaft durch den geschäftsführenden Komplementär als Liquidator.

Zwei der insgesamt vier französischen Betriebsgesellschaften konnten im Jahr 2021 von der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH mit Buchgewinn verkauft werden (Hydro73 Sarl und Wieliczek Sarl). Die Betriebsgesellschaft HESE SAS wurde am 24. Juni 2022 verkauft; es ergab sich insgesamt ein Buchverlust. Für die letzte verbliebene französische Betriebsgesellschaft SPEE Sarl wurden beide Wasserkraftgesellschaften am 25. Juli 2022 verkauft. Die Gesellschaft SPEE Sarl besteht noch und soll im Jahr 2023 aufgelöst werden.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die GCE Wasserkraft Frankreich i.L. hält 100 % der Anteile an der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH. Diese wiederum hat 100 % der Anteile an verschiedenen Wasserkraftgesellschaften in Frankreich gehalten. Die verbliebenen Wasserkraftanlagen wurden bis Mitte 2022 verkauft.

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen wirken sich somit nicht mehr auf die Gesellschaft aus.

2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft war im Berichtsjahr von folgenden Faktoren geprägt:

a) Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2022 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 159 (Vj. Jahresfehlbetrag TEUR 979) erzielt. Folgende Einflüsse haben wesentlich zu diesem Ergebnis beigetragen:

Auf die Anteile an der 100 %igen Tochtergesellschaft GCE Invest Frankreich GmbH wurde eine Abschreibung in Höhe von TEUR 134 (Vj. TEUR 960) vorgenommen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um TEUR 6 auf TEUR 25. Sie beinhalten im Wesentlichen Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 12; Vj. TEUR 12), Rechts- und Beratungskosten (TEUR 9; Vj. TEUR 0) sowie Verwaltungskosten (TEUR 4; Vj. TEUR 5).

b) Vermögenslage

Der Beteiligungsbuchwert der unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesenen Beteiligung an der GCE Invest Frankreich GmbH beträgt TEUR 500 (Vj. TEUR 3.584). Im laufenden Geschäftsjahr erfolgten mehrere Kapitalauszahlungen seitens des Tochterunternehmens in Höhe von insgesamt TEUR 2.950, die vollständig gegen den Beteiligungsbuchwert gebucht wurde. Darüber hinaus wurde die Beteiligung in Höhe von TEUR 134 einer Wertberichtigung unterzogen.

Das Eigenkapital der Gesellschaft verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2.925 auf TEUR 719. Entnahmen seitens der Gesellschafter und der laufende Verlust führten zu einer Reduzierung des Eigenkapitals. Die Eigenkapitalquote blieb gleichwohl aufgrund der deutlich gesunkenen Bilanzsumme mit 96,8 % knapp über dem Niveau des Vorjahres (96,3 %).

Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Jahresabschlusserstellung und -prüfung (TEUR 10; Vj. TEUR 18) sowie noch auszahlende Beiratsvergütungen (TEUR 2; Vj. TEUR 2).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 11 betreffen die Vergütung der geschäftsführenden Kommanditistin (jetzt Liquidatorin).

c) Finanzlage

Der Finanzmittelbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

	2022	2021
	TEUR	TEUR
Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-74	-23
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	2.950	4.134
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.831	-3.915
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	45	196
Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres	198	2
Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres	243	198

Der positive Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit betrifft die Kapitalauskehrungen der 100 %-igen Tochtergesellschaft GCE Invest Frankreich GmbH, die erfolgsneutral gegen den Beteiligungsbuchwert gebucht wurde.

Der negative Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit betrifft Kapitalrückzahlungen an die Gesellschafter.

Die Gesellschaft wird aus aktueller Sicht auch zukünftig in der Lage sein, ihren finanziellen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

III. Weitere Angaben nach dem Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)

Zum Stichtag gab es eine Treuhandkommanditistin, die zusammen mit sechs Direktkommanditisten und 675 Treugeberkommanditisten Einlagen von insgesamt TEUR 10.925 geleistet haben. Gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen wurde davon 1 % (rd. TEUR 109) als Hafteinlage im Handelsregister eingetragen. Darüber hinaus haben sechs direkte Kommanditisten eine Einlage von insgesamt TEUR 84 geleistet. Die dazu im Handelsregister eingetragene Haftungssumme beläuft sich auf rd. TEUR 1.

Die Liquidatorin hat im Geschäftsjahr Kapitalaus- bzw. -rückzahlungen in Höhe von insgesamt TEUR 2.752 angewiesen. Diese wurden in voller Höhe zusammen mit noch ausstehenden TEUR 79 aus dem Jahr 2021 bis zum Stichtag gezahlt.

Nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen ergeben sich vorab der jährlichen Ergebnisverteilungen nachfolgende, sonstige Vergütungen:

- Haftungsvergütung der Komplementärin (GCE Windpark Buchschwabach GmbH, München) in Höhe von EUR 2.380,00 (brutto),
- Vergütung der Treuhandkommanditistin (Green City Experience GmbH, München) in Höhe von EUR 595,00 (brutto),
- Vergütung der geschäftsführenden Kommanditistin (Green City Energy Wasserkraft GmbH, München) in Höhe von EUR 11.009,00 (brutto).

Daneben wurden Beiratsvergütungen in Höhe von insgesamt EUR 1.595,00 gezahlt. Die Aufwendungen dazu sind im Jahresergebnis 2022 enthalten.

Andere Vergütungen hat die Emittentin im Geschäftsjahr 2022 nicht gezahlt. Die Emittentin hat insbesondere keine variablen Vergütungen oder besondere Gewinnbeteiligungen gezahlt. Andere Begünstigte als die Komplementärin der Emittentin gibt es keine.

Insbesondere erhalten die Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, für ihre Tätigkeit weder von der Emittentin noch von ihrer Komplementärin eine Vergütung. Die Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin beziehen ihre Gehälter ausschließlich von anderen Konzerngesellschaften der Green City Gruppe. Gleiches gilt für die Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin. Darüber hinaus gibt es bei der Emittentin keine Führungskräfte und Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Emittentin auswirkt.

IV. Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

1. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Für eine Gesellschaft mit dem übergeordneten Ziel des Klimaschutzes sind nicht finanzielle Leistungsindikatoren von essenzieller Bedeutung. So konnten mit den Kapitalmitteln der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L. fünf Wasserkraftanlagen in vier Betriebsgesellschaften renoviert und auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Über den dadurch möglichen Betrieb der Anlagen wird ein wichtiger Beitrag zur Umstellung der Energieversorgung in Frankreich zu einer klimaneutralen, nachhaltigen und erneuerbaren Energieerzeugung geleistet.

2. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Eigenkapitalquote liegt bei knapp unter 100 %. Im laufenden Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr keine Beteiligungserträge erlöst. Das Jahresergebnis liegt um TEUR 820 über dem Vorjahresniveau.

V. Risikobericht

Die GCE Wasserkraft Frankreich i.L. hält 100 % der Anteile an der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH. Diese wiederum hat 100 % der Anteile an verschiedenen Wasserkraftgesellschaften in Frankreich gehalten.

Zwei der insgesamt vier französischen Betriebsgesellschaften konnten bereits im Jahr 2021 von der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH mit Buchgewinn verkauft werden (Hydro73 Sarl und Wieliczek Sarl). Die Betriebsgesellschaft HESE SAS wurde am 24. Juni 2022 verkauft; es ergab sich insgesamt ein Buchverlust. Für die letzte verbliebene französische Betriebsgesellschaft SPEE Sarl wurden beide Wasserkraftgesellschaften am 25. Juli 2022 verkauft.

Die Risiken aus dem Betrieb von Wasserkraftanlagen wirken sich daher aus Sicht des Bilanzstichtages nicht mehr auf die Betriebsgesellschaft aus.

Im Hinblick auf die zum Bilanzstichtag noch bestehenden 100%igen Anteile an der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH besteht das Risiko, dass die tatsächlich in der Zukunft erzielbaren Erlöse unter den Planungen liegen bzw. das Insolvenzverfahren der Green City Aktiengesellschaft i.L. und damit eine etwaige Tilgung der Forderungen der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH länger als erwartet dauern. Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als mittel ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als hoch zu bewerten.

VI. Chancenbericht

Zu dem oben angeführten Risiko existiert analog die Chance, einen über den Planungen liegenden Erlös zu erzielen.

VII. Prognosebericht

Der Fonds wurde mit Erklärung vom 12. November 2020 zum 31. Dezember 2020 aufgelöst und befindet sich seitdem in Liquidation. Alle von der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH in den Wasserkraftgesellschaften gehaltenen Wasserkraftwerke wurden mittlerweile verkauft. Voraussichtlich wird die Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH nach Abwicklung ihrer Ansprüche ebenfalls liquidiert werden. Eine weitere Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2023 ist derzeit nicht möglich.

München, den 10. Februar 2023

Für die Komplementärin
GCE Windpark Buchschwabach GmbH

Für die Liquidatorin

Kathrin Enzinger Dr. Alexander Wild
Geschäftsführung der Green City Energy Wasserkraft GmbH

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.